

nur die Steuerhoheit über die auf seinem Gebiet liegenden Grundstücke beansprucht; diese aber steht ihm nach konstanter bundesrechtlicher Praxis allerdings zu und zwar in der Weise, daß er den vollen Wert der Grundstücke zur Besteuerung heranziehen kann. Bezüglich dieses Objektes aber, nämlich der Immobilien, wird die Steuerhoheit überhaupt von keinem andern Kanton, speziell nicht vom Kanton Uri, beansprucht; dagegen wollen die Rekurrenten allerdings eine Doppelbesteuerung darin finden, daß Nidwalden die auswärtigen Grundeigentümer für den vollen Schätzungswert der Liegenschaften besteuere und außerdem die Hypothekargläubiger ihre, auf diesen Grundstücken versicherten Forderungen versteuern müßten. In soweit diese Gläubiger nun im Kanton Uri wohnen, könnte zwar von interkantonalem Charakter des Konfliktes die Rede sein. Dagegen bezieht sich derselbe weder auf das gleiche Subjekt, noch auf das gleiche Objekt. Vielmehr werden zwei verschiedene Subjekte, nämlich der Grundeigentümer und der Hypothekargläubiger, in Bezug auf verschiedene Objekte, nämlich ersterer bezüglich seines Grundstückes, letzterer bezüglich seiner Forderung, zur Steuer herangezogen. Demgemäß liegt aber eine bundesrechtlich unzulässige Doppelbesteuerung nicht vor.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

### III. Doppelbesteuerung. — Double imposition.

Siehe Nr. 43

Urteil vom 10. Mai 1894 in Sachen  
Ziegler und Genossen.

### IV. Glaubens- und Gewissensfreiheit. Steuern zu Kultuszwecken.

*Liberté de conscience. Impôts dont le produit  
est affecté aux frais du culte.*

44. Urteil vom 20. Juni 1894 in Sachen Segesser.

A. Durch Urteil des Bezirksgerichtes Luzern vom 9. Februar 1894 wurde Friedrich Segesser wegen Holzhackens, womit sich derselbe an einem Sonntag hinter seinem Hause, auf dem Inseli in Luzern, abgegeben hatte, der Verletzung der Sonntagsfeier schuldig erklärt und zu einer Buße von 6 Fr. samt den Kosten verurteilt. Auf den Weiterzug Segessers bestätigte das luzernische Obergericht dieses Urteil, indem es zur Begründung im Wesentlichen bemerkte: Segesser wolle im angefochtenen Urteil offenbar den Kassationsgrund des Verstoßes gegen den klaren, unzweideutigen Inhalt der zur Anwendung gebrachten Strafnorm nachweisen. Nun nehme allerdings § 141 Str.-G.-B. seinem Wortlaute nach eine Sonntagsfeierverletzung nur dann an, wenn ohne Dringlichkeit in Werkstätten oder auf dem Lande gearbeitet werde; da nun Rekurrent weder ländliche Arbeit verrichtet noch in einer Werkstätte gearbeitet, sondern hinter seinem Hause Holz gespalten habe, so würde er bei strikter Interpretation nicht unter das Gesetz fallen. Hingegen würde jene gesetzliche Vorschrift bei derartiger Auslegung selbst gegenüber erheblichen Störungen der Sonntagsfeier ganz illusorisch werden. Die betreffende Vorschrift des § 141 Pol.-Str.-G. befinde sich übrigens nicht in Widerspruch mit Art. 49 und 50 B.-V., indem sie keinen Gewissenszwang übe, sondern nur eine die religiösen Ideen der christlichen Konfessionen nicht ostentativ verletzende Haltung verlange.

B. Gegen dieses obergerichtliche Urteil erklärte Friedrich Segesser unterm 5. Juni 1894 den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, indem er dessen Aufhebung unter Kostenfolge beantragte. Zur Begründung führt er im Wesentlichen Folgendes

an: Art. 5, Abs. 2 der luzernischen Kantonsverfassung bestimme, daß Niemand, außer in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen, gerichtlich verfolgt werden dürfe. Das Gesetz, § 141 Pol.-Str.-G., sehe nun Bestrafung der Sonntagsruhe nur in zwei Fällen vor: wenn sie auf dem Lande, und wenn sie in Werkstätten geschehe. Rekurrent habe keines von beiden getan; seine Arbeit sei daher straffrei. Wenn er trotzdem wegen derselben bestraft worden sei, so seien die betreffenden Entscheide in willkürlicher Weise und gegen das Gesetz ergangen. Ferner aber glaube Rekurrent, daß das vierte Gebot des Dekalogs sowohl die Sabbathruhe als auch die Sonntagsarbeit als Pflicht gegen Gott ausdrücklich gebiete. Einen anderen Wochentag neben dem Sabbath durch Enthaltung von gewöhnlicher Arbeit zu heiligen, wäre die Anerkennung eines anderen Gottes neben Jehovah. Es sei für den Rekurrenten Gewissenspflicht, an den päpstlichen Sonn- und Festtagen jede weltliche Arbeit wie an einem der übrigen Arbeitstage zu verrichten, ohne auch nur den Schein anzunehmen, als ob er sich verberge. Dieser Glaubensansicht des Rekurrenten sei nun durch Art. 49 und 4 B.-V. unverletzliche Freiheit zugesichert worden; diese Freiheit müsse aber auch, entgegen verschiedenen bundesrätlichen Beschlüssen (Salis, Bundesrecht, 706—710), geschützt werden. Die beanstandete Arbeit sei übrigens mehr als ein Kilometer von jeder Kultusstätte entfernt verrichtet worden und habe nicht mehr als das notwendig damit verbundene Geräusch verursacht; die Anklageakte selbst nenne bloß den Brünigbahnhof, wo man ein Geräusch hören konnte.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Rekurrent stützt seinen Rekurs zunächst darauf, daß der Sonntag ein religiöser Feiertag sei, zu dessen Feier er, als Sabbathhalter, ohne Verletzung des Art. 49 B.-V., nicht angehalten werden könne. Nun ist soviel richtig, daß dem Sonntag auch eine religiöse Bedeutung zukommt; es finden an diesem Tage die Kultushandlungen der christlichen Konfessionen statt, und ergibt sich daraus nach schweizerischem Verfassungsrecht, Art. 50, auch für den Andersgläubigen die Pflicht, diese Kultushandlungen nicht zu stören. Eine weitergehende Pflicht kann dagegen für den Andersgläubigen aus der religiösen Bedeutung des Sonntags

nicht erwachsen. In casu steht nun fest, daß Segeffer solche Kultushandlungen nicht gestört hat.

2. Dagegen hat der Sonntag nach allgemeiner schweizerischer Rechtsanschauung auch eine Bedeutung als bürgerlicher Feiertag und kann als solcher durch die kantonale Gesetzgebung geschützt werden. In diesem Sinne ist denn auch § 141 des luzernischen Polizeistrafgesetzes vom Standpunkt der Bundesverfassung aus vollkommen zulässig, wie dies die frühere Rekurspraxis der Bundesbehörden (Salis, Bundesrecht, 706) unter Hinweis auf die soziale Bedeutung der betreffenden Vorschrift anerkannt hat. Das Bundesgericht kann nun von diesem prinzipiellen Standpunkt um so weniger abgehen, als die Eidgenossenschaft selbst auf den ihrer Gesetzgebung unterworfenen Gebieten, im Fabrik- und Eisenbahnwesen, dem Sonntag innert gewisser Grenzen den Charakter eines bürgerlichen Ruhetages verliehen hat, woraus sich doch ergibt, daß die Kantone innert ihrer Souveränität das Gleiche zu tun berechtigt sind, ohne die Art. 49 und 50 B.-V. zu verletzen. Da nun in casu der Kanton Luzern in seinem Polizeistrafgesetz in der That eine solche Vorschrift betreffend Sonntagsruhe erlassen, so erwächst daraus für jeden Kantonsbewohner die bürgerliche Pflicht, ihr zu gehorchen. Wenn daher Rekurrent behauptet, sein Glaube gebiete ihm, an Sonntagen alle jene Arbeit zu verrichten, welche er an einem Werktag verrichtet hätte, so kann dieser Einwand gemäß Art. 49, Abs. 5 B.-V. schon deswegen nicht gehört werden, weil Glaubensansichten nicht von der Erfüllung bürgerlicher Pflichten entbinden.

3. Nun macht Rekurrent zwar auch noch geltend, die genannte Gesetzgebung habe speziell die von ihm begangene Handlung nicht mit Strafe bedroht, und er sei entgegen § 5 luz. K.-V. ohne Gesetz bestraft worden. In dieser Beziehung ergibt sich allerdings, daß § 141 Pol.-Str.-G. seinem Wortlaut nach nur die Arbeit in Werkstätten und auf dem Lande, d. h. wohl die landwirtschaftliche Arbeit im Freien, mit Strafe bedroht; nun fällt das Holzhacken beim Hause wohl nicht unter diese Kategorien, falls man selbe buchstäblich interpretiert. Indes hat das Obergericht von Luzern, dem die Auslegung des kantonalen Polizeigesetzes zusteht, mit Recht bemerkt, daß eine so enge Interpretation in diesem

Fälle dem oben entwickelten Zweck des Gesetzes, die Sonntagsruhe zu wahren, ganz widersprechen, und das Gesetz selbst illusorisch machen würde.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

#### 45. Urteil vom 21. Juni 1894 in Sachen Mezger.

A. Am 26. April 1894 verurteilte das Gemeindegerecht von Herisau den Sticker Josef Anton Mezger auf Grund von § 138 des Strafgesetzes von Appenzell-Außerrhoden zu 10 Fr. Buße, eventuell zwei Tagen Haft und den Kosten, weil derselbe am Charfreitag in seiner an der Poststraße Herisau-Degersheim gelegenen Wohnung vom Morgen an bis zur Abenddämmerung gestickt hatte.

B. Gegen dieses Urteil erklärte Joseph Anton Mezger unterm 8. Mai 1894 den Rekurs an das Bundesgericht, welchen er folgendermaßen begründete: Er sei Katholik; der Charfreitag sei für ihn weder Feiertag noch Kommunionstag; derselbe sei aber ferner auch kein staatlich anerkannter Feiertag. Art. 138 des Strafgesetzbuches könne auf Rekurrenten als Katholiken in casu nicht angewendet werden, ohne die gewährleistete Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit zu verletzen. Argernis sei keines gegeben worden, indem nicht einmal die nächsten Nachbarn gehört hätten, daß Rekurrent arbeite.

C. Das Gemeindegerecht von Herisau bemerkt in seiner Bernehmlassung: Laut § 138 des Strafgesetzbuches von Außerrhoden seien an Sonntagen und Kommunionstagen alle nicht dringend notwendigen Arbeiten und alle gefelligen Vergnügungen, durch welche Andere in Argernis erregender Weise gestört werden könnten, bei Buße bis auf 100 Fr. untersagt. Nun sei der Charfreitag für die Protestanten in Appenzell-Außerrhoden Kommunionstag; für die Katholiken sei er laut Aussage des katholischen Pfarramts von Herisau ein Halbfeiertag, ein stiller Tag, an wel-

chem das Arbeiten zwar nicht verboten sei, aber dortheits von keinem echten Katholiken geübt werde. Es hätten denn auch bis dahin alle Konfessionen in Herisau den Charfreitag gefeiert, Fälle von Dringlichkeit ausgenommen. Um so mehr sei es aufgefallen, daß am Charfreitag 1894 Rekurrent und ein gewisser Mödler an Stickmaschinen gearbeitet hätten. Diese Arbeit sei auf der Straße gesehen und gehört worden und habe Argernis erregt. Mit Dringlichkeit könne dieselbe nicht entschuldigt werden. Rekurrent lehne sich übrigens an die protestantischen Vorschriften so wenig wie an die katholischen, schicke seine Kinder nicht nach Vorschrift in den Religionsunterricht und gehorche nicht gern den Gesetzen. Die Bestimmungen des mehrgenannten § 138 seien bloß polizeilicher Natur und bezweckten, eine würdige Festfeier nicht ohne Not beeinträchtigen zu lassen. Art. 49 B.-V. sei im vorliegenden Falle nicht verletzt worden.

D. Das Pfarramt Herisau bescheint, daß der Charfreitag für die Katholiken kein gebotener Feiertag und denselben das Arbeiten an diesem Tag an und für sich erlaubt sei. Das Verbot mit Geräuſch verbundener Arbeiten am genannten Tage betrachte das gleiche Pfarramt als eine Polizeivorschrift, die Niemand zu einer Kultushandlung nötige oder davon abhalte und die die Glaubens- und Gewissensfreiheit in keiner Weise beeinträchtige.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Die rekursbeklagte Behörde hat gar nicht behauptet, daß der hier in Betracht kommende Charfreitag als eigentlicher bürgerlicher Feiertag betrachtet und als solcher durch Enthaltung von der Arbeit gefeiert werden müsse; es würde übrigens eine solche Behauptung auch gar nicht gehört werden können, indem schon auf Grund des zur Anwendung gebrachten § 138 des appenzell-äusserhodschen Strafgesetzbuches ohne weiters ersichtlich ist, daß der Charfreitag als Kommunionstag, also kraft seiner religiösen Bedeutung im Sinne genannten Gesetzes gefeiert werden soll. Kommt daher der Charfreitag für den Rekurrenten nur als Feiertag einer andern, am gleichen Ort vertretenen resp. daselbst vorherrschenden Konfession in Betracht, so ergibt sich daraus, daß derselbe gemäß dem Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht dazu verhalten werden kann, diesen Feiertag der andern Konfession wie